

Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard Stür, Münster/Osnabrück  
und Arthur Vildomec, Münster

## Planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Besonders in letzter Zeit sind die inzwischen recht häufig anzutreffenden Windenergieanlagen äußerst kontrovers diskutiert worden. Die Verwaltungsgerichte müssen sich in zunehmendem Maße mit dieser Problematik auseinandersetzen [1]. Einerseits wird ein (nahezu) völliges Verbot dieser „zappelnden Gerippe“ gefordert, da ihr Anblick und die von ihnen erzeugten Geräusche auf lange Sicht zu ganz erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen führen könnten und sie zudem hochgradig unwirtschaftlich seien. Andererseits wird der fast ungebremste Ausbau von „Windparks“ propagiert, da langfristig nur mit ihrer Hilfe der enorme Energiebedarf unserer Industriegesellschaft noch gedeckt werden könne. In diesem Spannungsfeld gilt es, einen an sachlichen Gesichtspunkten orientierten, gerechten Ausgleich zu schaffen, soweit diese Aufgabe von Juristen überhaupt bewältigt werden kann.

### I. Überblick

Hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Windenergieanlage ist zu unterscheiden, ob die Anlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Außenbereich errichtet werden soll.

#### 1. Windenergieanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes

Liegt für den vorgesehenen Standort ein einfacher Bebauungsplan vor, der die Mindestvoraussetzungen des § 30 Abs. 1 BauGB nicht erfüllt, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach §§ 34, 35 BauGB, wenn der Bebauungsplan zur Windenergieanlage keine Festsetzungen trifft. Ist hingegen ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt worden, der keine ausdrückliche Festsetzung für Windenergieanlagen enthält, so wird die Anlage dann zulassungsfähig sein, wenn sie als untergeordnete Nebenanlage i. S. von § 14 BauNVO eingestuft wird [2]. Im übrigen sind Windenergieanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans planungsrechtlich unzulässig. Bereits 1983 hat das BVerwG entschieden, daß eine Windenergieanlage dann

eine untergeordnete Nebenanlage i. S. von § 14 Abs. 1 BauNVO ist, wenn sie in ihrer Funktion und räumlich-gegenständlich dem vorrangigen Nutzungszweck des betreffenden Grundstücks und der auf diesen Zweck ausgerichteten Bebauung dienend zu- und untergeordnet ist [3]. Diese Voraussetzungen sind i. d. R. nur bei kleineren Anlagen zur Versorgung eines Wohn- oder Wirtschaftsgebäudes – insbesondere bei landwirtschaftlichen Betrieben – erfüllt [4]. Widerspricht die Anlage jedoch entgegen § 14 Abs. 1 BauNVO der Eigenart des Baugebietes, kann sie gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO als Anlage für erneuerbare Energien ausnahmsweise zulässig sein [5]. Nach der instanzgerichtlichen Rechtsprechung sind Grundstücke unterhalb einer Mindestgröße von ca. 1100–1200 m<sup>2</sup> für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich ungeeignet. Der Bebauungsplan sollte die Bebauungsdichte mit einer Grundflächenzahl unter 0,4 und einer Geschosflächenzahl unter 0,8 charakterisieren [6]. Abweichungen von den genannten Richtwerten können sich durch die gebotene Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ergeben. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. den Voraussetzungen des § 14 BauNVO für Nebenanlagen nach § 31 Abs. 2 BauGB wird im Ergebnis nur selten möglich sein [7]. Im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplans sind Windenergieanlagen daher nur dann planungsrechtlich zulässig, wenn sie im Bebauungsplan ausgewiesen sind oder sich als un-

[1] Stür, Bau- und Fachplanungsrecht, 2. Aufl. 1998, Rdnr. 1532; Siegener Zeitung v. 5. 2. 1997.

[2] Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NW, Handbuch Windenergie, 1993, 220f.; Gemeinsamer Runderlaß des Ministeriums für Bauen und Wohnen, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport, des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen v. 29. 11. 1996, Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 85 v. 20. 12. 1996, Abschnitt IV. 2.1.3 im folgenden nur: „Runderlaß NRW“.

[3] BVerwG, Urteil vom 18. 2. 1983 – 4 C 18.81 –, BVerwGE 67, 23, 26; Runderlaß NRW, IV. 2.1.3.

[4] Handbuch Windenergie, S. 222. Dort findet sich eine ausführliche Erläuterung der Regelzulässigkeit von Windenergieanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO.

[5] Handbuch Windenergie, S. 224.

[6] Ogiermann, Rechtsfragen der Errichtung von Windkraftanlagen, 1992, 69 ff.; weitere Anhaltspunkte in: Erlaß, IV. 2.1.3.

[7] Ausführlich dazu: Handbuch Windenergie, S. 225 ff.

tergeordnete Nebenanlage zu einer planungsrechtlich zulässigen Nutzung darstellen.

## 2. Windenergieanlagen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten unbeplanten Ortsteiles

Besteht für einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil kein qualifizierter Bebauungsplan, bestimmt sich die Zulässigkeit einer Windkraftanlage nach §34 BauGB. Gemäß §34 Abs.2 BauGB ist die Zulässigkeit des Vorhabens allein nach den Vorschriften der BauNVO zu beurteilen, wenn die Eigenart der näheren Umgebung des Bauvorhabens einem der in der BauNVO aufgeführten Baugebiete entspricht. Danach können Windenergieanlagen nach den Umständen des Einzelfalls als untergeordnete Nebenanlagen zulässig sein. Sind die in der BauNVO typisierten Baugebiete mit der Umgebung des gewünschten Standortes der Anlage nicht vergleichbar, ist §34 Abs.1 BauGB maßgeblich. In diesem Fall kommt es neben der gesicherten Erschließung darauf an, ob sich die geplante Anlage nach Art und Maß ihrer Nutzung, ihrer Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart der Umgebung einfügt, ob sie die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wahrt und das Ortsbild nicht beeinträchtigt [8]. Größere Windenergieanlagen dürften sich zumeist nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und auch am Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme scheitern.

## 3. Windenergieanlagen im Außenbereich

Größere Windenergieanlagen werden im bauplanungsrechtlichen Außenbereich i.S. von §35 BauGB errichtet, da dort günstigere Windverhältnisse anzutreffen sind [9]. Sie sind im Außenbereich gemäß §35 Abs.1 Nr. 1 BauGB als untergeordnete Nebenanlagen eines landwirtschaftlichen Betriebes und seit der Ergänzung der privilegierten Vorhaben zum 1.1.1997 auch als selbständige Anlagen gemäß §35 Abs.1 Nr. 7 BauGB 1996 bzw. §35 Abs.1 Nr. 6 BauGB 1998 privilegiert [10]. Der Gesetzgeber hatte sich in Vorwegnahme eines Teils der Städtebaunovelle 1998 bereits im zeitlichen Zusammenhang mit seiner Gesetzgebung zur Verfahrensbeschleunigung im Jahre 1996 entschieden, die Planung und den Bau von Windenergieanlagen gegenüber

der bisherigen Rechtslage zu erleichtern [11]. In diesem Zusammenhang sind die folgenden Änderungen des BauGB von Bedeutung [12] [13]:

– Der Katalog der im Außenbereich „privilegierten Vorhaben“ wurde um Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie erweitert (§35 Abs.1 Nr. 6 BauGB). Privilegierte Vorhaben können einfacher zugelassen werden, da ihnen öffentliche Belange lediglich nicht entgegenstehen dürfen. Hingegen können sonstige Vorhaben schon dann nicht mehr genehmigt werden, wenn sie öffentliche Belange nur „beeinträchtigen“ [14].

– Es wurde ein „Planvorbehalt“ – auch als „Darstellungsprivileg“ bezeichnet – eingefügt, der es entweder über die gemeindliche Flächennutzungsplanung oder über die Regionalplanung ermöglicht, durch Ausweisung von Windenergieparks eine Konzentration dieser Anlagen auf gemeindlicher oder auf regionaler Ebene zu erreichen (§35 Abs.3 Satz 3 BauGB) [15].

– Ergänzend wurde eine Übergangsregelung in das BauGB aufgenommen: Hat eine Gemeinde beschlossen, einen Flächennutzungsplan mit Darstellungen i.S. von §35 Abs.3 Satz 3 BauGB aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, so kann sie die Zurückstellung von Entscheidungen über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen beantragen (§245b Abs.1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend für einen Antrag der für die Raumordnung zuständigen Landesbehörde hin-

[8] Einzelheiten zu diesen recht konturenlosen Voraussetzungen in: Handbuch Windenergie, S. 229 ff.

[9] Wagner, UPR 1996, 370; Handbuch Windenergie, S. 232.

[10] Die Privilegierung zugunsten der Wind- und Wasserenergie wurde durch das Gesetz zur Änderung des BauGB v. 30.7.1996 (BGBl. I, 1189) eingeführt und durch das BauROG inhaltlich unverändert als §35 Abs.1 Nr. 6 BauGB 1998 übernommen.

[11] BT-Drucks. 13/4978 v. 19.6.1996, S. 1; Krautzberger, Privilegierung der Windenergienutzung, Deutsches Volksheimstättenwerk, 1997, 2; Wagner, UPR 1996, 371 und 376; Stüer, Bau- und Fachplanungsrecht, 1998, Rdnr. 1532.

[12] Die Änderungen werden in der Fassung des BauROG 1998 behandelt.

[13] Gesetz zur Änderung des BauGB v. 30.7.1996 (BGBl. I, 1189).

[14] Wagner, UPR 1996, 370.

[15] Der Planungsvorbehalt für die Regionalplanung und die gemeindliche Flächennutzungsplanung war ursprünglich in §35 Abs.3 Satz 4 BauGB 1996 geregelt und ist – erweitert auch auf die Gartenbaubetriebe in §35 Abs.1 Nr. 2 BauGB 1998 – in §35 Abs.3 Satz 3 BauGB 1998 übernommen worden. Zum Planungsvorbehalt Wagner, UPR 1996, 370 m. w. N.

sichtlich einer Windenergieanlagen betreffenden Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung (§ 245b Abs. 1 Satz 2 BauGB). Beide Zurückstellungsmöglichkeiten bestehen allerdings nur noch bis zum 31.12.1998 [16].

Anlaß für diese Gesetzesänderungen war ein Urteil des BVerwG [17], in dem erstmals eine höchstrichterliche planungsrechtliche Einstufung der Windenergie erfolgt ist. Das BVerwG qualifizierte die Windenergieanlagen zwar als Anlagen der „öffentlichen Versorgung“ i. S. von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB 1986, verlangte jedoch zusätzlich, die Anlagen müßten standortgebunden sein, um in den Genuß der Privilegierung zu kommen. Diese Standortgebundenheit verneinte das BVerwG jedoch wegen des von § 35 BauGB beabsichtigten strengen Außenbereichsschutzes, so daß danach Windenergieanlagen den „sonstigen Vorhaben“ i. S. von § 35 Abs. 2 BauGB zuzuordnen waren, wenn sie sich nicht als untergeordnete Nebenanlagen zu einem privilegierten Vorhaben darstellen [18]. Von dieser Ausschlußwirkung wurden nur untergeordnete Einzelanlagen zum überwiegenden Eigenverbrauch des erzeugten Stroms nicht betroffen. Die rechtlichen Probleme, die nach dieser Entscheidung bei der Genehmigung von Windenergieanlagen aufgetreten waren, sollten durch die inzwischen in Kraft getretenen Gesetzesänderungen beseitigt werden [19].

§ 35 BauGB a. F. nannte die Zulassungsvoraussetzungen für Windenergieanlagen und alle übrigen Außenbereichsvorhaben nahezu abschließend [20]. Lediglich die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in § 8 BNatSchG enthielt weitere materielle Verpflichtungen. Vorrangige Belange des Naturschutzes konnten danach zum Verbot einer Windenergieanlage führen. Andernfalls konnte der durch die Anlage verursachte Eingriff in Natur und Landschaft Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich machen. Im übrigen konnte die Genehmigungsbehörde nur solche für oder gegen die Errichtung der Anlage sprechenden Kriterien berücksichtigen, für die Anknüpfungspunkte in § 35 BauGB zu finden waren [21]. Daher konnten vor dem 1.1.1997 mangels gesetzlicher Regelung Aspekte des Klimaschutzes nicht in die Abwägung nach § 35 BauGB eingestellt werden [22]. In dem

von der jeweiligen Landesbauordnung für bauliche Anlagen vorgeschriebenen Baugenehmigungsverfahren wurde geprüft, ob die genannten materiellen Zulassungsvoraussetzungen vorlagen. Die zusätzlichen Anforderungen nach § 8 BNatSchG wurden in einem unselbständigen Verfahren in das Baugenehmigungsverfahren integriert. Allerdings hatten einzelne Länder Windenergieanlagen von der Geltung des § 8 BNatSchG befreit [23].

## II. Das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung von § 35 BauGB

Anfang 1995 leitete das im Bereich der Windkraftnutzung am weitesten fortgeschrittene Land Schleswig-Holstein ein Gesetzgebungsverfahren im Bundesrat ein, um einerseits die intensivere Nutzung regenerativer Energien sowie die damit einhergehende Verringerung der Kohlendioxidbelastung der Atmosphäre und andererseits den vom BVerwG betonten Außenbereichsschutz in Einklang zu bringen. Eine Expertenanhörung machte deutlich, daß die beabsichtigte Privilegierung von Windenergieanlagen unter Fachleuten keine ungeteilte Zustimmung fand. Es wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Privilegierung durch planerische Steuerungsmöglichkeiten zu begleiten. Diese Empfehlung findet sich im Darstellungsprivileg des § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB 1996 wieder. Schließlich wurde die Initiative Schleswig-Holsteins mit zwei inzwischen von verschiedenen Bundestagsfraktionen eingeleiteten Gesetzgebungsverfahren zusammengeführt, um eine Übergangsregelung ergänzt (oben B. 3.) und am 20.6.1996 im Bundestag einstimmig beschlossen [24].

[16] Stürer, Bau- und Fachplanungsrecht, 1998, Rdnr. 1532.

[17] BVerwG, Urteil vom 16.6.1994 – 4 C 20.93 –, BVerwGE 96, 95 = UPR 1994, 439 = NVwZ 1995, 64; Stürer, Bau- und Fachplanungsrecht, 1998, Rdnr. 1532.

[18] Krautzberger (Fn. 11), S. 2; Runkel, Steuerung von Vorhaben der Windenergienutzung im Außenbereich durch Raumordnungspläne, Deutsches Volkshausstättenwerk, 1997, 1; Stürer, Bau- und Fachplanungsrecht, 1998, Rdnr. 1534; Wagner, UPR 1996, 371.

[19] Krautzberger (Fn. 11), S. 2; ausführlich zur Rechtslage vor dem 1.1.1997: Wagner, UPR 1996, 370.

[20] BT-Drucks. 13/4978 v. 19.6.1996, S. 1; Krautzberger (Fn. 11), S. 2; Wagner, UPR 1996, 371 und 376.

[21] Wagner, UPR 1996, 370.

[22] Wagner, UPR 1996, 370.

[23] Wagner, UPR 1996, 370.

[24] Ausführlich zum Gesetzgebungsverfahren: Wagner, UPR 1996, 371.

### III. Die Auswirkungen der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Nach der Entscheidung des Gesetzgebers sind Anlagen der Wind- und Wasserenergie im Außenbereich bauplanungsrechtlich grundsätzlich zulässig. Bevor eine solche Anlage allerdings errichtet werden darf, muß zum einen die Erschließung des Standortes gesichert sein, zum anderen dürfen der Errichtung keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Das für die Genehmigungsentcheidung maßgebliche Verhältnis der vom Antragsteller gewünschten Windenergieanlage zu den öffentlichen Belangen soll mit Hilfe einer „nachvollziehenden Abwägung“ zu ermitteln sein. Dabei ist die gesetzliche Planung für den Einzelfall nachzuvollziehen, indem die Privilegierung und die entgegengesetzten öffentlichen Belange gegeneinander abgewogen werden [25]. Zwar ist die Annahme unzutreffend, § 35 Abs. 1 BauGB halte für jeden konkreten Fall nur ein richtiges Abwägungsergebnis bereit [26], doch erfolgt die Abwägung immerhin nicht im völlig luftleeren Raum, sondern ist an verschiedene – allerdings mehr oder weniger subjektive – Kriterien gebunden. Eine Versagung des Vorhabens kommt jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn es öffentliche Belange lediglich beeinträchtigt; vielmehr müssen diese Belange der Anlage entgegenstehen. Zudem müssen sie von dem beantragten Vorhaben in seiner konkreten Beschaffenheit an dem geplanten Standort überhaupt betroffen sein. Als möglicherweise einer Windenergieanlage entgegenstehende öffentliche Belange kommen insbesondere die in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB genannten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der natürlichen Eigenart der Landschaft oder des Orts- und Landschaftsbildes (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) in Betracht. Diese Gesichtspunkte sind im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 8 BNatSchG im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, sofern dies für Windkraftanlagen nicht durch Landesrecht ausgeschlossen ist. In diesem Fall fließen die Naturschutzbelange – wie schon bisher – unmittelbar in die Prüfung nach § 35 Abs. 1 BauGB ein [27]. Die Naturschutzbelange werden durch eine vorhandene Landschaftsplanung konkretisiert [28]. Ferner sind als öffentliche Belange über das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme

[29] mögliche Störungen der Anwohner durch akustische und optische Einwirkungen durch die Bewegung des Rotors zu berücksichtigen [30]. Kann eine geplante Windenergieanlage möglicherweise nicht wirtschaftlich arbeiten, so hindert dies allerdings ihre Zulässigkeit nicht [31].

### IV. Darstellungsprivileg der Gemeinden

Der oben erwähnte Planungsvorbehalt ist in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wie folgt formuliert: „Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung und Landesplanung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“ Durch diese Bestimmung soll eine unkontrollierte Ausbreitung von Windenergieanlagen im Außenbereich verhindert werden. Der Gesetzgeber hat dabei ein Modell fortentwickelt, das vom BVerwG in der Kölner Auskiesungsentscheidung entwickelt worden ist [32]. Das Vorhaben ist zwar vom Grundsatz her privilegiert, hinsichtlich des konkreten Standortes jedoch noch variationsfähig. Dabei kann auch die gemeindliche Flächennutzungsplanung Bedeutung gewinnen, wenn sie aus nachvollziehbaren Gründen konkrete standortbezogene Aussagen macht. Dieses Modell hat der Gesetzgeber zugunsten eines Darstellungsprivilegs der planenden Gemeinden und der Regionalplanung fortentwickelt.

Der Planvorbehalt erfaßt solche Anlagen nicht, die einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dienen [33]. Konkret haben die planenden Gemeinden und auch die Raumordnung jetzt die Möglichkeit, die Windkraftnutzung an der von ihr ge-

[25] Wagner, UPR 1996, 372; Stüer, Bau- und Fachplanungsrecht, 1998, Rdnr. 1534.

[26] So aber Wagner, UPR 1996, 372.

[27] Wagner, UPR 1996, 372; Krautzberger (Fn. 11), S. 5.

[28] Wagner, UPR 1996, 372.

[29] BVerwG, Urteil vom 25. 2. 1977 – 4 C 22.75 –, BVerwGE 52, 122 = NJW 1978, 62 = DVBl. 1977, 722 = BauR 1977, 244 (Außenbereich Rücksichtnahme); Stüer, Bau- und Fachplanungsrecht, 1998, Rdnr. 413, 1543.

[30] Wagner, UPR 1996, 372 Fußn. 26.

[31] Wagner, UPR 1996, 372.

[32] BVerwG, Urteil vom 22. 5. 1987 – 4 C 57.84 –, BVerwGE 77, 300 = DVBl. 1987, 1008 = BauR 1987, 651 = NVwZ 1988, 54 = BRS 47 (1987), Nr. 5 (S. 15) = Hoppe/Stüer, RzB, Rdnr. 449 (Köln – Abgrabungskonzentration); Schmidt, Wirkungen von Raumordnungszielen, Münster 1997, 130; Hoppe, DVBl. 1991, 1277; Schulze-Buschhoff, Das Darstellungsprivileg im Flächennutzungsplan, Berlin 1996, 77.

[33] Runkei (Fn. 18), S. 1; Erlaß, IV. 2.3.3 28.

wünschten Stelle im Plangebiet zu bündeln und damit zugleich an allen anderen Stellen auszuschließen [34]. Als entgegenstehende öffentliche Belange kommen folglich nicht nur Gesichtspunkte des Natur- und Gesundheitsschutzes, sondern auch die Flächennutzungs- bzw. Regionalplanung in Betracht [35].

Die gemeindliche Flächennutzungsplanung eröffnet drei verschiedene Steuerungsmöglichkeiten: Eine unmittelbar widersprechende Planung liegt vor, wenn am beantragten Standort der Windenergieanlage eine andere Nutzung dargestellt ist. Von einer unterstützenden Darstellung wird gesprochen, wenn Flächen für die Windkraftnutzung am beantragten Standort dargestellt sind. Sind im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen oder „Windparks“ dargestellt und erläutert [36], die nicht dem Standortwunsch des Antragstellers entsprechen, so entfaltet diese Planung eine mittelbar entgegenstehende Wirkung [37].

### 1. Unmittelbar widersprechende

#### Darstellungen im Flächennutzungsplan

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Dem Vorhaben entgegenstehen können öffentliche Belange nur dann, wenn die dem Vorhaben widersprechenden Darstellungen im Einzelfall bereits vorhandene entgegenstehende Belange unterstützen und die Darstellungen hinreichend konkret sind [38]. Auch im Rahmen der nach § 35 BauGB erforderlichen „nachvollziehenden Abwägung“ können sich die Darstellungen eines Flächennutzungsplanes nur dann gegen die Zulässigkeit einer Windenergieanlage durchsetzen, wenn sie dieser Nutzung an dieser Stelle sachlich und räumlich eindeutig widersprechen. Das ist nicht schon dann der Fall, wenn an der beantragten Stelle eine Fläche für Land- oder Forstwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt ist, da dem Außenbereich ohnehin vorrangig diese Funktion zukommt. Nur eine konkrete andere Nutzungszuweisung, die auch im Erläuterungsbericht zum Ausdruck gekommen ist – beispielsweise die Darstellung einer Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10

BauGB – vermag einen Widerspruch zwischen beantragter Windenergieanlage und Flächennutzungsplan zu begründen. Das ist aber nur dann der Fall, wenn das konkrete Vorhaben die im Flächennutzungsplan vorgesehene Nutzung unmöglich machen würde. Sind beide Nutzungen nebeneinander möglich, so widersprechen sie sich nicht [39].

### 2. Unterstützende Darstellungen im Flächennutzungsplan

Zwar hat auch die positive Darstellung einer konkreten Nutzung im Flächennutzungsplan eine lediglich unterstützende Wirkung für diese Nutzungsform, doch werden einer beantragten Windenergieanlage unter Berücksichtigung ihrer Privilegierung i. d. R. keine öffentlichen Belange mehr entgegenstehen, wenn der beantragte Standort im Flächennutzungsplan für die Windkraftnutzung ausgewiesen ist [40]. Im Rahmen der Standortplanung durch die Gemeinden sind folgende Kriterien zu berücksichtigen: die Windverhältnisse, die anzustrebende Konzentration der Anlagen, günstige Einspeisemöglichkeiten in das Stromnetz, die leichte Erschließbarkeit durch bereits vorhandene Wege und die vorrangige Nutzung solcher Standorte, die schon durch technische Anlagen vorbelastet sind [41]. Ausgeschlossen ist die Errichtung von Windkraftanlagen in Natur- und Vogelschutzgebieten und in Nationalparks. In Landschaftsschutzgebieten ist die Windkraftnutzung nur unter besonderen Voraussetzungen ausnahmsweise zulässig [42].

### 3. Mittelbar ausschließende Wirkung unterstützender Darstellungen im Flächennutzungsplan

Das BVerwG hat schon im Zusammenhang mit dem Kiesabbau eine mittelbar ausschließende

[34] Wagner, UPR 1996, 371.

[35] Ausführlich zu den Voraussetzungen und zur Abgrenzung beider Planungsarten: Halama, S. 1 ff., der im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB Zweifelsfragen sieht (S. 4 und 7); vgl. auch Ehebrecht-Stüer, Außenbereichsplanung: Entwicklung und geltendes Recht (§ 35 BauGB 1998), Beiträge zum Siedlungs- und Wohnungswesen und zur Raumplanung, Bd. 168, Münster 1997, S. 197.

[36] Zur Unterscheidung zwischen Konzentrationszonen und „Windparks“: Runderlaß NRW, III. 1.

[37] Wagner, UPR 1996, 372; kritisch zu dieser Konzeption Hoppe, DVBl. 1991, 1277; vgl. aber auch Schulze-Buschhoff (Fn. 32), 77.

[38] Stüer, Bau- und Fachplanungsrecht, 1998, Rdnr. 1541

[39] Wagner, UPR 1996, 373.

[40] Wagner, UPR 1996, 373; Ehebrecht-Stüer (Fn. 35), S. 197.

[41] Wagner, UPR 1996, 373 m. w. N.; Runderlaß NRW, II. 3.4.

[42] Einzelheiten dazu: Wagner, UPR 1996, 373; Runderlaß NRW, V. 1.2.

Bende Wirkung unterstützender Darstellungen im Flächennutzungsplan hinsichtlich der nicht für diese Nutzung ausgewiesenen Flächen hergeleitet. Danach kann die unterstützende Darstellung eines konkreten Standortes für ein privilegiertes Vorhaben die Unzulässigkeit ähnlicher Projekte im übrigen Außenbereich der Gemeinde wegen des Entgegenstehens öffentlicher Belange dann bewirken, wenn der Erläuterungsbericht die Absicht erkennen läßt, daß nur der ausgewiesene Standort für diese Vorhaben zur Verfügung stehen soll [43]. Das BVerwG begründet dies u. a. mit der Planungshoheit der Gemeinden. In der Literatur wurden gegen diese Auffassung des BVerwG Bedenken dahingehend geltend gemacht, daß die weitreichenden mittelbar ausschließenden Wirkungen des Flächennutzungsplans ohne eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung nicht mit dem Gesetzesvorbehalt des Art.14 Abs.3 GG für Eingriffe in das Eigentum vereinbar seien [44]. Der Gesetzgeber hat dem Rechnung getragen, indem er mit §35 Abs.3 Satz 3 BauGB eine entsprechende Befugnisnorm geschaffen hat. Die Vorschrift legt ausdrücklich fest, daß der Errichtung einer Windkraftanlage in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen, wenn im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle dargestellt ist. Dies soll allerdings der vorherigen Rechtsprechung gemäß nur dann gelten, wenn der Flächennutzungsplan und der Erläuterungsbericht erkennen lassen, daß die Gemeinde die Zulässigkeit weiterer Windkraftanlagen außerhalb der Konzentrationszone zwar erwogen, aber ausdrücklich abgelehnt hat [45]. Selbst unter diesen Voraussetzungen ist die Errichtung nicht generell, sondern nur „in der Regel“ wegen des Entgegenstehens öffentlicher Belange unzulässig (§35 Abs.3 Satz 3 BauGB) [46]. Die Unzulässigkeit von Anlagen der Wind- und Wasserenergie setzt daher eine gemeindliche Flächennutzungsplanung voraus, die konkrete und nachvollziehbare Standortaussagen trifft. Offen ist dabei, ob die gemeindliche Flächennutzungsplanung derartige Anlagen für das gesamte Gemeindegebiet ausschließen kann oder zumindest in einem Teil des Gemeindegebietes solche Anlagen ausweisen muß. Bei kleineren Gemeinden, vor allem in den neuen Bundesländern, könnte einiges dafür sprechen, die Ausschlußmöglichkeiten der gemeindlichen Flä-

chennutzungsplanung auch auf die gesamte Gemeinde zu beziehen, wenn diese aus überzeugenden Gründen nicht für Anlagen der Wind- und Wasserenergie in Betracht kommt.

## V. Regionalplanung

Das Instrument der Regionalplanung kommt überwiegend in den Küstenländern zum Einsatz, da in diesen fast überall ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen möglich wäre. In Schleswig-Holstein soll der Strombedarf im Jahr 2010 zu 25% aus Windenergie gedeckt werden, was immerhin die großräumig gesteuerte Planung und Errichtung von ca. 2000 Anlagen erfordert. In den Binnenländern sind hingegen nur wenige Standorte geeignet, so daß hier meist eine Steuerung durch die gemeindliche Bauleitplanung ausreicht [47]. Bei der räumlichen Steuerung der Windkraftnutzung durch einen Regionalplan ist zwischen der Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu unterscheiden. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten und bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes (§3 Nr. 2 ROG). Ziele der Raumordnung entfalten gegenüber der kommunalen Bauleitplanung gemäß §1 Abs.4 BauGB Bindungswirkung in Form einer Anpassungspflicht. Grundsätze der Raumordnung sind hingegen allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes in oder aufgrund von §2 ROG als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§3 Nr. 3 ROG) [48]. Sie sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gemäß §1 Abs.5, Abs.4 BauGB als öffentliche Belange in die Abwägung einzustellen und dort nach Lage des Einzelfalles durch andere, überwiegende Belange überwindbar. Sowohl Ziele als auch Grundsätze entfalten

[43] BVerwG, Urteil vom 22.5.1987 – 4 C 57.84 –, BVerwGE 77, 300; Krautzberger (Fn.11), S. 3.

[44] Wagner, UPR 1996, 373 m.w.N.

[45] Runderlaß NRW, III. 2.2.1 und III. 2.2.2.

[46] Wagner, UPR 1996, 373. Dort finden sich auch Einzelheiten zur (zeichen)technischen Ausführung der Darstellung; Krautzberger (Fn.11), S. 3; Runderlaß NRW, III. 2.2.1.

[47] Runkel (Fn.18), S. 3.

[48] Runkel (Fn.18), S. 4; Runderlaß NRW, III. 2.1

zudem gegenüber konkreten Außenbereichsvorhaben der Windkraftnutzung Bindungswirkung [49].

Ferner wird zwischen Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebieten differenziert (§ 7 Abs. 4 ROG). Vorranggebiete sind für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und schließen andere raumbedeutsame Nutzungen aus, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ROG). In Vorbehaltsgebieten soll bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkreten raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ROG). Eignungsgebiete sind Außenbereichsflächen, die für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind und die an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ROG). Vorrang- und Eignungsgebiete, die kombiniert werden können (§ 7 Abs. 4 Satz 2 ROG), sind Ziele der Raumordnung, sind also strikt bindend und durch Abwägung nicht zu überwinden [50].

Windenergieanlagen werden i. d. R. von privaten Investoren errichtet, so daß die Ziele der Raumordnung nur nach Maßgabe der §§ 4, 5 ROG unmittelbare Bindungswirkungen haben. Im übrigen beurteilen sich die Bindungswirkungen der Raumordnung nach den Regelungsgehalten in § 35 Abs. 3 Satz 2, 3 BauGB [51]. Die drei Steuerungsmöglichkeiten der Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete (§ 7 Abs. 4 ROG) sind bereits im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanung dargestellt worden.

Bei der Regionalplanung ergeben sich zusätzlich folgende Besonderheiten: Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbs. BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben nach § 35 Abs. 1, 2 BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht widersprechen. Ein solcher Widerspruch bewirkt nicht etwa nur eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange, sondern führt zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Damit hat der Gesetzgeber den Zielen der Raumordnung eine stärkere Wirkung gegenüber Außenbereichsvorhaben zugemessen als der Flächennutzungsplanung. Ferner hat

sich letztere gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen, so daß die der Windkraftnutzung entgegenstehenden Vorgaben eines Regionalplans nicht durch eine gemeindliche Flächennutzungsplanung überwunden werden können [52]. Auch ein Bauvorhaben, welches der Regionalplanung widerspricht, ist nicht zwangsläufig, sondern gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur „in der Regel“ unzulässig. Eine strikte Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung ist ausnahmsweise zu verneinen, wenn bei ihrer Festsetzung maßgebliche Kriterien, die im Rahmen der gemäß § 35 BauGB gebotenen Abwägung für oder gegen die Errichtung der beantragten Windenergieanlage sprechen, noch nicht in die Entscheidung eingeflossen sind [53].

Die Vorgaben der Regionalplanung erfassen allerdings gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbs. BauGB nur „raumbedeutsame Vorhaben“. Mehrere Windenergieanlagen an einem Standort haben einen so großen Platzbedarf, daß eine Raumbedeutsamkeit i. S. von § 3 Nr. 6 ROG angenommen werden kann. Ist nur eine einzelne Anlage beantragt, so ist diese nur dann raumbedeutsam, wenn sie außergewöhnlich umfangreiche Auswirkungen auf ihre Umgebung mit sich bringen würde. Maßgeblich hierfür ist, neben der Größe der Anlage und ihrer möglichen Vorbildwirkung für weitere Anlagen in der Nähe, die „Empfindlichkeit“ des vom Antragsteller gewünschten Standortes. Sensibel sind beispielsweise Standorte in der Nähe von bedeutenden Naturdenkmälern, von Brut- und Rastplätzen seltener Vogelarten oder auf Bergkuppen, da die Anlage in diesem Fall weithin sichtbar ist [54]. Liegt kein derartiger Gesichtspunkt vor,

[49] Ausführlich zum verbleibenden Konkretisierungsspielraum der Gemeinden: Runkel (Fn. 18), S. 8 ff.

[50] Ausführlich dazu: Runkel (Fn. 18), S. 5f. und S. 13f.

[51] Wagner, UPR 1996, 373; Stüer, Bau- und Fachplanungsrecht, 1998, Rdnr. 1532.

[52] Wagner, UPR 1996, 374f. Für das Verfahren nach § 20 LandesplanungsG sind der kommunalen Planung bereits Ende 1996 auf dem Erlaßwege die Kriterien der Landesplanung vorgegeben worden. Danach sind i. d. R. allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Bereiche für die industrielle und gewerbliche Nutzung (Runderlaß NRW, II. 3.2) sowie ehemalige Deponiegelände, Halden u. ä. (Runderlaß NRW, II. 3.5) für die Windkraftnutzung geeignet. Ungeeignet sind i. d. R. Bereiche für den Schutz der Natur und Waldbereiche (Runderlaß NRW, II. 3.3) 47.

[53] So Wagner, UPR 1996, 375 m. w. N.

[54] Runkel (Fn. 18), S. 12f.; Wagner, UPR 1996, 375 m. w. N.; im Ergebnis ebenso: Krautzberger (Fn. 11), S. 4.

wird die beantragte Anlage von den Zielen der Raumordnung nicht erfaßt.

## VI. Die Grenzen der planerischen Beeinflussung

Der sachgerechte Ausgleich zwischen der gesetzlich privilegierten Windkraftnutzung im Außenbereich und dem Schutz des Außenbereichs vor übermäßiger Bebauung bedarf einer aktiven Planung. Nicht ausreichend ist es, wenn die Gemeinde eine „Verhinderungsplanung“ oder eine solche Planung durchführt, die dem Willen der von der Planung Betroffenen zuwiderläuft [55]. Es muß vielmehr ein schlüssiges Plankonzept vorgelegt werden [56]. Der oben beschriebene Planungsvorbehalt wird i.d.R. nur dann ausgelöst, wenn der Flächennutzungsplan zumindest eine Stelle für die Windkraftnutzung ausweist [57]. Soll das Gebiet einer gesamten Gemeinde von Windenergieanlagen freigehalten werden, kommen drei planerische Wege in Betracht: Zum einen kann gemäß §204 BauGB eine gemeinsame Flächennutzungsplanung mit einer anderen Gemeinde durchgeführt werden, die bereit ist, ausschließlich auf ihrem Gebiet positive Standortdarstellungen in den Plan aufzunehmen, die den Bedarf beider Gemeinden decken. Zum anderen kann die Regionalplanung die Standorte für die Anlagen gemeindeübergreifend festlegen und damit einzelne Gemeinden von regionalplanerisch bedeutsamen Anlagen völlig freihalten. Im übrigen erfaßt die Regionalplanung, wie oben erläutert, nur raumbedeutsame Anlagen [58]. Unterhalb der Schwelle der regionalplanerischen Relevanz kann eine Gemeinde Anlagen der Wind- und Wasserenergie nur dann im gesamten Gemeindegebiet ausschließen, wenn sich Standorte im Gemeindegebiet aus nachvollziehbaren Gründen nicht anbieten.

## VII. Rechtsschutz

Darstellungen des Flächennutzungsplanes können nicht unmittelbar angefochten werden. Ein Normenkontrollantrag ist nur gegen städtebauliche Satzungen statthaft (§47 Abs.1 Nr. 1 VwGO). Regionalpläne können von betroffenen Städten und Gemeinden gegebenenfalls mit der Verfassungsbeschwerde angefochten werden [59]. Der Bauinteressent und der Nachbar kann Rechtsschutz dadurch suchen, daß im Baugenehmigungsver-

fahren eine Inzidentprüfung des maßgeblichen Punktes des Flächennutzungsplanes durchzuführen ist [60]. Der Bauherr kann eine Verpflichtungsklage erheben. Vom Nachbarn kann eine erteilte Baugenehmigung für eine Windenergieanlage mit einer Anfechtungsklage angefochten werden.

## VIII. Überleitungsregelung des §245b BauGB

Gemäß §245b Abs.1 BauGB muß die Baugenehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde oder der für die Raumordnung zuständigen Landesbehörde Baugesuche für Windenergieanlagen bis längstens zum 31.12.1998 zurückstellen. Streitig ist, ob ein solcher Antrag in jedem Einzelfall erforderlich ist oder ob ein genereller Antrag ausreicht [61]. In NRW ist ein Einzelantrag erforderlich, der zurückgezogen werden soll, wenn nach dem Stand des Verfahrens keine Bedenken mehr bestehen [62]. Antragsvoraussetzung ist jedenfalls, daß die Gemeinde einen Flächennutzungsplan bzw. die Landesbehörde die Ziele der Raumordnung und Landesplanung aufstellen, ändern oder ergänzen will. Die angestrebte Planung muß sich (auch) auf Windenergieanlagen beziehen. Durch diese Übergangsregelung soll den planenden Stellen ausreichend Zeit für die Suche nach für Windenergieanlagen geeigneten Standorten gegeben werden [63]. Ein entsprechender Planaufstellungs- oder -änderungsbeschluß einer Gemeinde verpflichtet diese nicht, Standorte für die Windkraftnutzung darzustellen. Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens kann sie zu der Ansicht gelangen, daß im Gemeindegebiet keine für Windenergieanlagen geeigneten Standorte vorhanden

[55] Krautzberger (Fn.11), S. 4; Halama, S. 11. nennt als Beispiel eine „Briefmarkenformat-Ausweisung“.

[56] Runderlaß NRW, III. 2.2.1 und IV. 2.3.3; vgl. auch Ehebrecht-Stüer (Fn.35), 197.

[57] Wagner, UPR 1996, 375.

[58] Krautzberger (Fn.11), S. 4; Runkel (Fn.18), S. 5; Wagner, UPR 1996, 375.

[59] Urteil vom 15.12.1989 – VerFGH 5/88 – OVGE 40, 310 = NVwZ 1990, 456 = DVBl. 1990, 417 (GEP Düsseldorf); Urteil vom 18.6.1991 – VerFGH 5/90 –, OVGE 42, 297 = NVwZ 1991, 371 (GEP Köln); Urteil vom 28.1.1992 – VerFGH 2/91 – NVwZ 1992, 875 = DVBl. 1992, 710 (Marburg); Urteil vom 11.2.1992 – VerFGH 6/91 –, NVwZ 1992, 874 = DVBl. 1992, 732 (Gescher); Urteil vom 9.2.1993 – VerFGH 2/92 –, NVwZ-RR 1993, 542 = DVBl. 1993, 649 (Meerbusch); Stüer, Bau- und Fachplanungsrecht, 1998, Rdnr. 76.

[60] Halama, S. 2 und 8.

[61] Ausführlich dazu: Runkel (Fn.18), S. 19 m. w. N.

[62] Runderlaß NRW, III. 2.5.

[63] Wagner, UPR 1996, 371 und 376.



sind [64]. Die Aussetzungsmöglichkeit gilt nicht für Anlagen, die als Nebenanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert sind. Das Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans richtet sich nach den §§ 1 bis 13 BauGB i. V. m. § 8 a BNatSchG. Eine zusätzliche Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 2, 17 UVPG ist hierfür nicht erforderlich [65]. Allerdings muß der deutsche Gesetzgeber – entsprechend der neugefaßten UVP-Richtlinie der EU – über ein Verfahren entscheiden, in dem „Windparks“ ab einer ebenfalls festzulegenden Mindestgröße einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind [66].

### IX. Windenergie als Wirtschafts- und Umweltfaktor sowie Wirtschaftlichkeitsberechnungen

Nach Angaben des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) erzeugten die Ende 1996 in Deutschland betriebenen ca. 4300 Windräder 1600 Megawatt Leistung. Das entspreche etwa 0,5% des Gesamtstrombedarfs (ca. 2400 GWh). Deutschland liege damit hinsichtlich der Nutzung der Windenergie weltweit an zweiter Stelle hinter den USA. In Schleswig-Holstein trage die Windenergie bereits sieben Prozent zur Stromproduktion des Landes bei [67]. Ähnliche Zahlen werden auch in Beiträgen der Windkraft-Gegner genannt und können daher als zutreffend betrachtet werden [68]. Auch die Gegner von Windkraftanlagen schließen nicht aus, daß bei maximalem Ausbau der Windenergie in Deutschland immerhin 12% des Gesamtstrombedarfs bzw. 2% des Gesamtenergiebedarfs gedeckt werden könnten [69]. Die Windenergie sei – so der NABU – ein Wirtschaftsfaktor geworden, dem bundesweit rund 10000 Menschen ihren Arbeitsplatz – vorwiegend im mittelständischen Bereich – zu verdanken hätte [70] [71]. Nicht zuletzt deshalb wendet sich der NABU [72] gegen geplante Änderungen im Energiewirtschafts- und im StromeinspeisungsG, die eine Liberalisierung des Strommarktes, die Begrenzung des Anteils regenerativer Energien und eine Senkung der bisher vorgeschriebenen Vergütung von 17,21 (bezogen auf 1996) auf 15 Pfennig pro Kilowattstunde vorsehen. Dann könnten viele Windenergieanlagen jedoch nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden [73].

Die Gewinnschwelle erreicht der Betreiber einer Windenergieanlage an einem sehr guten Mittelgebirgsstandort nach heutiger Rechtslage erst nach etwa zehn Jahren [74]. Die Gegner der Windkraftnutzung verweisen demgegenüber auf wesentlich bessere Gewinnmöglichkeiten der Anlagenbetreiber. Ihnen seien wegen hoher Subventionierung jährliche Gewinne bis über 20 Prozent sicher. Eine durchschnittliche Anlage koste den Steuerzahler im Jahr etwa 250000 DM. Dieses Geld werde der Förderung echter Umweltschutzmaßnahmen entzogen [75]. Die Vertreter dieser Position erwähnen allerdings nicht, daß die Kohle- und Kernenergiewirtschaft ungleich höher subventioniert werden. Bei gescheiterten Kernenergieprojekten sind bereits Milliardensummen aus Steuergeldern ausgegeben worden. Ferner ist zu berücksichtigen, daß regenerative Energiequellen im Vergleich zu fossilen Energieträgern insofern benachteiligt sind, als Kosten für Umweltschäden, die durch die Verbrennung entstehen, nicht dem Energieerzeuger zugerechnet werden und sich daher nicht in den Strompreisen niederschlagen. Vergleichbare Rechenfehler könnten im Hinblick auf Schäden bei Menschen und Natur durch Kernkraftwerke unterlaufen. Diese sog. sozialen externen

[64] Wagner, UPR 1996, 376, Runderlaß NRW, III. 2.2.1.

[65] Wagner, UPR 1996, 373.

[66] Wagner, UPR 1996, 376.

[67] Siegener Zeitung v. 10. 4. 1997; Handelsblatt v. 10. 2. 1997, S. 6; Alt, *Energetische und energiewirtschaftliche Aspekte der Windenergienutzung*, 1997, 3; Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V. (WWV), *Umweltschutz – Wirtschaftlichkeit – Zukunftstechnologie – Arbeitsplätze*, 1997, 2 f.; Kleinkauf/Durstewitz/Hoppe-Kilpper, *Sonnenenergie 2/97*, S. 1; Rehfeldt, *Windenergienutzung – eine sich schnell wandelnde Technik*, Deutsches Volksheimstättenwerk, 1997, 1, der angibt, daß die Windkraftnutzung in Deutschland diejenige in den USA bereits übersteige. Der LV Schleswig-Holstein des NABU hat sich im Vorfeld der Privilegierung allerdings gegen den Ausbau der Windkraftnutzung ausgesprochen.

[68] Wolfrum, *Fragen und Antworten zur Windenergienutzung in Deutschland*, 1995, 16.

[69] Wolfrum (Fn. 68), S. 13. Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V. nennt als „technisch nutzbares Windenergiepotential“ hingegen ca. 118 Terawattstunden pro Jahr, was 20–25% des Strombedarfs in Deutschland entspreche (WWV, S. 6).

[70] *Handbuch Windenergie*, S. 98; Siegener Zeitung v. 10. 4. 1997; Siegener Zeitung v. 17. 2. 1997; WWV, S. 3.

[71] Siegener Zeitung v. 10. 4. 1997; Siegener Zeitung v. 17. 2. 1997; WWV, S. 3.

[72] Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (StromeinspeisungsG) v. 7. 12. 1990. Nach § 2 des StromeinspeisungsG sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen seit dem 1. 1. 1991 verpflichtet, Strom aus Windkraft abzunehmen und zu vergüten.

[73] FAZ v. 30. 1. 1997, S. 13; Kleinkauf/Durstewitz/Hoppe-Kilpper, *Sonnenenergie 2/97*, S. 1.

[74] *Handbuch Windenergie*, S. 137.

[75] Nyegaard, 16 Thesen gegen Windenergieanlagen zur Energieerzeugung, Abschnitt 15 b); Wolfrum (Fn. 68), S. 16. Alt, S. 4, nennt hingegen einen jährlichen Subventionsbedarf von ca. 130000,- DM.

Kosten, die zu Lasten der Allgemeinheit gehen, liegen bei herkömmlichen Energieträgern bedeutend höher als bei regenerativen Energien, so daß die Ausklammerung dieser Kosten zwangsläufig zu einer Verzerrung der Konkurrenzsituation zuungunsten der Entwicklung und Nutzung regenerativer Energieerzeugungsanlagen führt [76]. Da also die Windkraftnutzung nicht die einzige Form der Stromerzeugung ist, die bei den heutigen Verhältnissen der Subventionierung bedarf, tragen die Argumente der Windkraftgegner in diesem Punkt nicht. Andere Quellen weisen darauf hin, daß Windenergieanlagen bereits heute einen deutlichen Beitrag zum Klimaschutz leisteten. Die Gesamtstromerzeugung der in Deutschland betriebenen Anlagen habe 1996 bei ca. 2,5 GWh gelegen. Jede Anlage, die jährlich 1 Mio. kWh produziert, vermeide pro Jahr den Ausstoß von 0,68 Mio. kg Kohlendioxid, 3600 kg Schwefeldioxid, 900 kg Stickoxiden, 300 kg Staub und 200 kg Kohlenmonoxid [77]. Auch diese Aussagen und Zahlen werden von der Gegenseite bestritten, die den Anlagen eine negative Gesamt-Ökobilanz bescheinigt und daher eine klimaschützende Wirkung der Windkraftnutzung verneint. Wegen der Unstetigkeit des Windes sei die Windstromeinspeisung unberechenbar, so daß ohnehin konventionelle Kraftwerkskapazitäten im Parallelbetrieb bereitgehalten werden müßten [78]. Bei dieser Argumentation wird allerdings übersehen, daß die inzwischen europaweit angewandte Verbundnetztechnik es erlaubt, Überkapazitäten einerseits und großen Energiebedarf an anderer Stelle über weite Entfernungen auszugleichen [79]. Ferner können die Spitzenlastkraftwerke bei Bedarf, also bei Windstille, relativ schnell hochgefahren und später wieder gedrosselt werden, so daß eine Gesamtentlastung der konventionellen Kraftwerke eintritt, die nicht wesentlich unter der von den Windrädern erzeugten Energiemenge liegt [80]. Die gelegentlich behauptete Notwendigkeit, das Stromverteilnetz für die Aufnahme des durch Windenergieanlagen zusätzlich erzeugten Stroms aufwendig nachrüsten zu müssen, dürfte nur in wenigen Einzelfällen bestehen [81].

Gegner der Anlagen berufen sich ferner auf deren angeblich fehleranfällige und wartungsintensive Mechanik [82], räumen aber

zugleich ein, daß alle beweglichen Anlagenteile erst nach zehn Jahren ersetzt werden müssen [83]. Auch ein Wirkungsgrad von nur 23% und ihre hohen Konstruktionskosten werden gegen die Windräder ins Feld geführt [84]. Schließlich wird – bezogen auf die Nennleistung der Anlagen – ein Ausnutzungsgrad von nur 20–25% genannt [85]. Trotzdem erzeugen heutige Windenergieanlagen nach Angaben von Energieberatern in drei bis sieben Monaten soviel Energie, wie sie selbst bei ihrer Herstellung und Errichtung verbraucht haben [86]. Damit sind die energetischen Amortisationszeiten für Windenergieanlagen sowohl im Vergleich zu anderen regenerativen Energieerzeugungssystemen als auch zu konventionellen Großkraftwerken günstig [87]. Hinsichtlich des sog. Wiedergewinnungsfaktors, der beschreibt, wieviele Male eine Anlage die zu ihrer Herstellung benötigte Energie selbst erzeugen kann, spielt die Nutzungsdauer eine erhebliche Rolle. Diese kann in Ermangelung von Erfahrungswerten derzeit nur geschätzt werden. Diese Schätzungen bewegen sich i. d. R. zwischen 10 und 15 Jahren, obwohl die Hersteller von Windenergieanlagen gerne optimistisch 20 Jahre angeben [88]. Neben der günstigen energetischen Amortisationszeit ist zu berücksichtigen, daß die Anlagen überwiegend aus recyclingfähigen Materialien bestehen [89]. Folglich tragen Windenergieanlagen zur Vermeidung von Treibhausgasen bei und besitzen nach heutigem Wissensstand

[76] Handbuch Windenergie, S. 61, 93 und 98; Alt, S. 15, der die externen Kosten der Windenergie mit 0,05 Pfg./kWh und damit deutlich niedriger als bei anderen Energieträgern angibt.

[77] WWV, S. 5f. Andere Quellen geben eine durchschnittliche Stromerzeugung von 1,5 Mio. kWh pro Jahr und Anlage an. Dadurch würden jährlich – bezogen auf die Kohleverstromung – ca. 1,5 Mio. kg bzw. 0,8 Mio. Kubikmeter Kohlendioxid vermieden. Auf alle in Deutschland betriebenen Anlagen bezogen seien dies 3 Mio. Tonnen jährlich. Die Kreisgruppe Siegen-Wittgenstein im BUND nennt für 1996 eine Gesamt-Windstromerzeugung von knapp 2,7 Mrd. kWh. Eine 500-kW-Anlage vermeide jährlich ca. 1 Mio. kg Kohlendioxid sowie 750 kg Schwefeldioxid (Siegener Zeitung v. 1.2.1997; Siegener Zeitung v. 17.2.1997).

[78] Nyegaard (Fn. 75), Abschnitte 1 und 2.

[79] Alt, S. 3.

[80] Siegener Zeitung v. 17.2.1997.

[81] Nyegaard (Fn. 75), Abschnitte 2 und 6.

[82] Nyegaard (Fn. 75), Abschnitt 3.

[83] Nyegaard (Fn. 75), Abschnitt 4.

[84] Nyegaard (Fn. 75), Abschnitte 5 und 13.

[85] Wolfrum (Fn. 68), S. 4f.

[86] Das Handbuch Windenergie, S. 101, nennt eine energetische Amortisationszeit von zweieinhalb bis sechs Monaten.

[87] Handbuch Windenergie, S. 101.

[88] Handbuch Windenergie, S. 101, 125; WWV, S. 11.

[89] Siegener Zeitung v. 17.2.1997.

eine nennenswerte klimaschützende Wirkung [90]. Die großen Stromversorger messen der Windenergie offensichtlich bereits heute eine große Bedeutung zu, da sie sich intensiv dafür einsetzen, die für aus Windkraft erzeugten Strom zu zahlenden Vergütungen herabzusetzen. Hielten sie den Beitrag, den die Windenergie zur Stromversorgung leisten kann, für unbedeutend, wäre dieses Engagement völlig sinnlos.

## X. Mögliche Umweltbeeinträchtigungen durch Windenergieanlagen

Obwohl Windenergieanlagen grundsätzlich eine umweltfreundliche und wirtschaftliche Form der Energiegewinnung darstellen, können sie doch unerwünschte Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf ihre nähere Umgebung, haben. Wegen der außerordentlichen Bedeutung des Allgemeinwohlgebotes, des Verhältnismäßigkeitsgebotes und des Gebotes der nachbarlichen Rücksichtnahme sind diese Umweltauswirkungen z.T. als private Belange in jeder Phase der Raumordnung sowie der Landes- und Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen [91], d.h. entsprechend ihrer Bedeutsamkeit und Erkennbarkeit in die jeweilige Planung und Entscheidung einzustellen [92]. Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung und der hierbei erforderlichen Abwägung sind die Belange des Umweltschutzes ohnehin als öffentliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, gemäß §35 Abs.3 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu beachten. Allerdings reicht auch hier nicht jede Beeinträchtigung dieser Belange aus. Es muß vielmehr ein erheblicher Eingriff durch die Realisierung des Vorhabens zu befürchten sein. Vor allem kommen dabei Störungen der Vogelwelt, Gesundheitsschäden durch akustische und optische Beeinträchtigungen, Störungen des Landschaftsbildes und Gefährdungen durch mangelnde Stabilität der Anlagen als entgegenstehende öffentliche Belange in Betracht.

### 1. Beeinträchtigung der Natur, insbesondere der Vogelwelt

Die Windkraftgegner verweisen gelegentlich darauf, daß Vögel von Windenergieanlagen im Umkreis von mehr als 500 m vertrieben würden [93]. Auch von Befürwortern der Windkraft wird eingeräumt, daß die Anlagen tagsüber und auch nachts von Vögeln meist

weiträumig umflogen werden. So komme es nur selten zu unmittelbaren Kollisionen [94]. Diese Aspekte sind im Genehmigungsverfahren natürlich angemessen zu berücksichtigen, erfordern aber keineswegs, auf die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen völlig zu verzichten.

### 2. Mögliche Gesundheitsgefahren – Schädliche Umwelteinwirkungen

Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. von § 35 Abs.3 Satz 1, Spiegelstrich 2 BauGB sind gemäß §3 Abs.1 BImSchG alle Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

#### a) Akustische Beeinträchtigungen

Windenergieanlagen arbeiten nicht völlig geräuschlos. Je nach Windstärke und -richtung ist im Umkreis von bis zu 1500 m bei den größten Einzelanlagen und bei Windparks das Summen des Getriebes, das Rauschen der Rotorblätter und bei höheren Windgeschwindigkeiten zusätzlich ein rhythmisches „Schlagen“ (Blattspitzengeräusche) hörbar [95]. Darüber hinaus werden angeblich hochfrequente Schwingungen und Infraschall erzeugt. Insofern kann keine Rede davon sein, daß für die Umwelt nur die Geräusentwicklung der Anlage bei niedrigen und mittleren Windgeschwindigkeiten maßgeblich sei, da die Geräusche bei höheren Windgeschwindigkeiten vom Windgeräusch überlagert würden [96]. Alle drei soeben genannten

[90] Runderlaß NRW, I. 1.1.

[91] Runderlaß NRW, IV. 2.4.

[92] Zum folgenden OVG Münster, Beschl. v. 23.1.1998 – 7 B 2984/97 –; vgl. auch Runkel (Fn.18), S. 7.

[93] Wolfrum (Fn.68), S. 28.

[94] Eine Studie des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) aus den Jahren 1989/90 habe im Vergleich zu anderen Bauwerken eine niedrigere „Opferrate“ ermittelt. Allerdings seien Brut- und Rastplätze in der Nähe von Windenergieanlagen von einigen Vogelarten verlassen worden (Siegener Zeitung v. 17.2.1997). Windpark-Flächen würden von ca. 1,1% weniger Zugvögeln überflogen als zuvor, da ihr Orientierungssystem (und auch das von Bienen) durch die Magnetfelder der Anlagen gestört werde (Nyegaard, Abschnitt 9; Wolfrum, S. 28 in bezug auf Brieftauben). Eine Studie des Energieversorgungsunternehmens Vestkraft aus den Jahren 1987–1990 nennt einen Rückgang der brütenden Vogelpaare um 25% in der unmittelbaren Nähe der untersuchten Anlage im dänischen Wattenmeer. Anfliegende Vögel haben nach dieser Untersuchung Richtungswechsel um bis zu 30 Grad vollzogen, um der Anlage auszuweichen. Kollisionen mit der Anlage kamen im Vergleich zu Freileitungen nur sehr selten vor (Handbuch Windenergie, S. 95f.; Kreisnaturschutzring Plön, Anspruch und Wirklichkeit der Nutzung von Windenergie in der Bundesrepublik Deutschland [AGNL], S. 3).

[95] Nyegaard (Fn.75), Abschnitte 7 und 8.

[96] So aber Handbuch Windenergie, S. 94; vgl. auch OVG Münster, a. a. O.

Schwingungsarten (hörbare Schallwellen, Hochfrequenz, Infraschall) sollen über einen längeren Zeitraum zu Kopfschmerzen, Streß-Symptomen und nervösen Störungen führen können. Infraschall soll sogar in der Lage sein, Körperzellen zu zerstören, da er der Resonanzfrequenz der im Körper zahlreich vorhandenen OH-Brücken entsprechen kann [97]. Auch Tiere sollen durch die Geräuschimmissionen negativ beeinflusst werden [98]. Längst haben auch die Befürworter der Windräder erkannt, daß die Bevölkerung auf Dauer nur geräuscharme Windenergieanlagen akzeptieren wird [99].

### b) Optische Beeinträchtigungen

Neben den akustischen Beeinträchtigungen werden optische Beeinträchtigungen geltend gemacht, die aus Belangen des Landschaftsschutzes, aus der Bewegung, dem Schattenwurf und Lichtreflexen abgeleitet werden.

#### (1) Landschaftsschutz

Eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes i. S. von §35 Abs.3 Satz 1 Nr.5 BauGB ist gegeben, wenn der Gegensatz zwischen Orts- bzw. Landschaftsbild und Windenergieanlage von einem für ästhetische Eindrücke offenen Durchschnittsbetrachter als belastend oder verletzend empfunden wird [100]. Die natürliche Eigenart der Landschaft i. S. von §35 Abs.3 Satz 1 Nr.5 BauGB ist beeinträchtigt, wenn ein Vorhaben seiner Umgebung wesensfremd ist, sich nicht organisch einfügt und als Fremdkörper wirkt [101]. Die Gegner der Windenergieanlagen weisen unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes auf die angebliche Häßlichkeit der „Windradmonster“ hin und sprechen gerne von einer „Verspargelung der Landschaft“ [102]. Dieser These wird von den Befürwortern heftig widersprochen, und man behauptet, den Anblick der Anlagen als „schön“ zu empfinden [103]. Die optische Wirkung von Windrädern ist also offensichtlich ganz überwiegend vom jeweiligen ästhetischen Empfinden des Beobachters abhängig [104], daneben von der Art der Landschaft und der Anlagengröße [105]. Nach ständiger Rechtsprechung führt die technische Neuartigkeit von Windenergieanlagen und die damit einhergehende objektive Gewöhnungsbedürftigkeit jedenfalls nicht ohne weiteres zur Beeinträchtigung eines Ortsbil-

des [106]. Vielmehr ist wiederum auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen [107]. Diese Grundsätze lassen sich auch dann anwenden, wenn die Frage nach der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu beantworten ist. In einer repräsentativen Umfrage im Februar 1997 haben sich immerhin 88,3% der Bevölkerung für einen Ausbau der Windkraftnutzung ausgesprochen [108]. Urlauberbefragungen in den Nordsee-Küstenorten haben ergeben, daß die dort zahlreich anzutreffenden Windräder die Urlauber nicht abschrecken, sondern sich verschiedentlich zu „Touristenattraktionen“ entwickelt haben [109]. In vielen Diskussionsbeiträgen wird zu Recht darauf hingewiesen, daß konventionelle Kraftwerke und Freileitungen oder gar Braunkohletagebaue die Landschaft bereits erheblich verschandeln [110]. Man darf daher wohl die nicht ganz befriedigende Schlußfolgerung ziehen, daß Energiegewinnung und -verteilung nach heutigem Kenntnisstand nicht ohne Beeinträchtigungen des natürlichen Landschaftsbildes möglich sind. Nimmt man diese Beeinträchtigungen bei Errichtung und Betrieb konventioneller Kraftwerke sowie Freileitungstrassen in einem gewissen Umfang trotz aller Landschaftsschutznormen in Kauf, so kann für Windenergieanlagen – selbst wenn diese im Gegensatz zu den genannten Bauwerken wegen ihres sich drehenden Rotors tendenziell auffälliger sind – auch aus planerischer Sicht nichts anderes gelten. Für die Anlagen könnte sprechen, daß sie nur wenig Standfläche benöti-

[97] Nyegaard (Fn. 75), Abschnitt 7; Wolfrum, S. 33.

[98] Nyegaard (Fn. 75), Abschnitte 7 und 10.

[99] Handbuch Windenergie, S. 94.

[100] BVerwG, Urteil vom 28.06.1955 – I C 146.53 –, BVerwGE 2, 172, 177.

[101] Handbuch Windenergie, S. 240, 95.

[102] Leserbrief in der Siegener Zeitung v. 24.2.1997; vgl. auch Ehebrecht-Stüer (Fn. 35), S. 197.

[103] Leserbrief in der Siegener Zeitung v. 1.2.1997.

[104] Leserbriefe in der Siegener Zeitung v. 1.2.1997 und v. 6.2.1997.

[105] Handbuch Windenergie, S. 96.

[106] BVerwG, Urteil vom 18.2.1983 – 4 C 18.81 –, BVerwGE 67, 23, 33; OVG Lüneburg, Urteil vom 23.9.1986 – 6 A 182/84 –, BauR 1987, 297, 298; Runderlaß NRW, IV. 2.3.3.

[107] BVerwG, Beschluß vom 8.2.1991 – 4 B 10.91 –, ZfBR 1991, 131, 132.

[108] WVV, S. 3.

[109] WVV, S. 4. Beiträge, in denen der Betrieb von Windenergieanlagen hingegen als „rotierender Wahnsinn“ (Leserbrief in der Siegener Zeitung v. 1.2.1997) oder als „gegen unser Land gerichtete Vernichtungsstrategie“ (Leserbrief in der Siegener Zeitung v. 29.1.1997) bezeichnet wird, können wohl nicht ganz ernst genommen werden.

[110] Handbuch Windenergie, S. 96.

gen und dadurch die landwirtschaftliche Nutzung im Außenbereich nicht sehr stark einschränken [111]. Gesundheitliche Schäden allein durch die nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes sind nicht ersichtlich.

## **(2) Bewegung, Schattenwurf und Lichtreflexe**

Gegner der Windenergieanlagen erklären, daß die gleichmäßige Bewegung des Rotors einer solchen Anlage zu einem biologisch determinierten, zwanghaften Ansehen desselben führe (sog. Drehschwindel) [112]. Dadurch werde ein „optischer Streß“ ausgelöst. Fraglos bewirken die rotierenden Flügel einer Windenergieanlage bei Sonnenschein in der näheren Umgebung einen rhythmischen Schattenwurf. Ebenso kann bei den meisten der heutigen Anlagen je nach Sonnenstand und Standort des Beobachters eine rhythmische Spiegelung des Sonnenlichtes auf den Rotorblättern erfolgen. Das letztgenannte Phänomen ist unter dem Schlagwort „Disco-Effekt“ bekannt. Computerunterstützte Simulationen vor dem Bau der Anlage sollen diesen Effekt jedoch ausschließen können [113]. Daneben kommen Laborversuche mit verkleinerten Modellen in Betracht. Auch durch eine Beschichtung der Rotorblätter kann die Spiegelung des Sonnenlichtes vermieden werden [114]. Inzwischen erkennen auch Windkraft-Befürworter an, daß der Schattenwurf und der „Disco-Effekt“ von Betroffenen als Störungen empfunden werden können [115], erklären jedoch gleichzeitig, daß aufgrund der im Tagesverlauf sich kontinuierlich verändernden Sonneneinstrahlung und der u.U. wechselnden Winkelung der Rotorblätter keine unzumutbaren Belästigungen für die Nachbarn zu erwarten seien [116]. Zusammengefasst sollen die genannten akustischen und optischen Beeinträchtigungen verschiedentlich dazu geführt haben, daß Anwohner von Windenergieanlagen zeitweise arbeitsunfähig waren, was auch von Ärzten attestiert wurde [117]. Angesichts dieser vielfältigen Bedenken kann man sich allerdings fragen, weshalb die – zugegebenermaßen erheblich kleineren – Windmühlen früherer Jahrhunderte offenbar keine derartigen Probleme verursacht haben und heute gerne gesehene Kulturdenkmäler sind.

## **c) Stabilitätsprobleme**

Eventuelle Gefährdungen durch umstürzende Windenergieanlagen oder abreißende Anlagenteile haben bis vor kurzem noch keine besondere Aufmerksamkeit gefunden. Doch sind auch derartige Unfälle möglich: Nach einer Zeitungsmeldung von Anfang April 1997 wurde eine Windenergieanlage in der Nähe von Brunsbüttel durch eine außergewöhnlich starke Windböe zerstört [118]. Ein im Inneren der Anlage mit Geräuschmessungen beschäftigter Monteur wurde dabei getötet. Teile des ursprünglich in 52 m Höhe angebrachten Mühlenkopfes und der Rotorblätter wurden im – zum Glück nicht bewohnten – Umkreis von bis zu 500 m gefunden.

## **d) Beeinträchtigung anderer technischer Anlagen**

Windenergieanlagen können in Einzelfällen Mikrowellenverbindungen und Radarsysteme stören [119]. Es versteht sich von selbst, daß dort, wo solche Kollisionen möglich sind, diese bereits im Planungsstadium berücksichtigt werden müssen [120].

## **XI. Stellungnahme**

Die Politik hat mit § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB die ihr zustehende Entscheidung zu Anlagen der Wind- und Wasserenergie getroffen: Sie hat sich grundsätzlich für den weiteren Ausbau dieser Energiegewinnungsart ausgesprochen. In § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist noch vor der Nutzung die Erforschung und Entwicklung der Wind- und Wasserenergie genannt. Damit macht der Gesetzgeber deutlich, daß nach seiner Einschätzung nach wie vor ein erheblicher Forschungsbedarf in diesem Bereich besteht, was vor dem Hintergrund stetig

[111] Handbuch Windenergie, S. 96.

[112] AGNL, S. 2

[113] Siegener Zeitung v. 17.2.1997.

[114] Runderlaß NRW, IV. 2.4.

[115] Handbuch Windenergie, S. 95.

[116] Handbuch Windenergie, S. 230.

[117] Wolfrum (Fn. 68), S. 33; vgl. auch OVG Münster, Beschl. v. 23.1.1998 – 7 B 2984/97 – (Nachbarschutz).

[118] Siegener Zeitung v. 5.4.1997; Wolfrum, S. 33, der Flügelspitzen-geschwindigkeiten von 200 bis 300 km/h und daraus resultierende „Wurfweiten“ von bis zu 280 m angibt.

[119] Nyegaard (Fn. 75), Abschnitt 9.

[120] Hierbei sollte die länger bestehende Nutzung den Vorrang genießen, es sei denn, eine Verlagerung oder Änderung ist mit vertretbarem Aufwand durchzuführen. Die Kosten hierfür sollte der Betreiber der Windenergieanlage übernehmen. Ferner lassen sich Empfangsstörungen durch die Verwendung nichtmetallischer Werkstoffe (Glasfaser- oder Carbonmaterialien, Holz) für die Windenergieanlage vermeiden bzw. minimieren (Handbuch Windenergie, S. 97).

steigender Anlagengrößen auch zutrifft [121]. Diese Entscheidung des Gesetzgebers zugunsten der Wind- und Wasserenergie bedeutet allerdings nicht, daß das gesamte Bundesgebiet zu einer einzigen potentiellen Erprobungsfläche für eine Technik mit umstrittenem Risikopotential gemacht wird. Auch wenn man gelegentlich den Eindruck gewinnen kann, daß überzeugte Mobilfunkmast-Gegner in Anlagen der Wind- und Wasserenergie ein neues Betätigungsfeld gesucht und gefunden haben [122], sollte man – bis zum Beweis des Gegenteils – die behaupteten Gesundheitsgefahren nicht gänzlich ausschließen. Auch kann nicht jegliches Störpotential der Windenergieanlagen verneint werden. Es wird wohl auch nicht nur derjenige gestört, der sich gestört fühlen will. Denn solchen „eingebildeten Kranken“ würde der Rechtsschutz verwehrt [123].

Da es allerdings der in Art.1 GG gesicherte Schutz der Menschenwürde verbietet, einzelne Menschen oder Personengruppen durch die Erforschung der Windenergie zu bloßen Versuchsobjekten herabzuwürdigen, müssen allein aufgrund dieses Verfassungsgrundsatzes und ohne die Berücksichtigung diffiziler einfachgesetzlicher und sonstiger Regelungen gewisse Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen im Außenbereich und der Wohnbebauung eingehalten werden [124]. Einfachgesetzlich ist dieser Nachbarschutz über das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme gewährleistet. Dabei ist an die dienende Funktion des Gesetzesrechts zu erinnern, welches das Zusammenleben der Menschen erleichtern, nicht erschweren soll.

Ausreichende Mindestabstände sollten nach Anhörung der Naturschutz- und Betreiberverbände einerseits sowie der Landschaftsschutzverbände andererseits und einer anschließenden intensiven Beratung von Fachleuten beider Seiten durch Rechtsverordnung bundesweit einheitlich festgelegt werden. Zur Vorbereitung einer solchen Entscheidung des Ordnungsgebers sollten die beteiligten Kreise von ihren Partikularinteressen abrücken und sich bewußt werden, daß das Wohl des einzelnen nur durch die Sicherung des Allgemeinwohls zu erreichen ist, nicht umgekehrt. Nach heutigen Erkenntnissen sollten die Mindestabstände in der Größen-

ordnung von 5 bis 8 x Gesamthöhe der Anlage liegen, also unmittelbar an die Anlagenhöhe gekoppelt sein. Die Einteilung der Anlagen in nur zwei Größenklassen, für die dann jeweils ein starrer Mindestabstand vorgeschrieben wird, ist wegen fehlender Flexibilität nicht sachgerecht [125]. Insbesondere bei kleineren Anlagen sollte ausnahmsweise die Unterschreitung dieser Mindestabstände möglich sein – vor allem, wenn alle Betroffenen dem Projekt zustimmen [126]. Ferner ergeben sich durch die einzuhaltenden Schallimmissionsrichtwerte gemäß §22 BImSchG [127] i.V.m. der TA Lärm Mindestabstände [128]. Diese sollten zur weitergehenden Vermeidung von akustischen Beeinträchtigungen durch Schallgrenzwerte ergänzt werden, die etwa aus den Vorschriften zum Schutz vor Straßenverkehrslärm übernommen werden könnten. Innerhalb eines bestimmten Intervalls von Schallpegeln zwischen allgemeiner Zulässigkeit und völliger Unzulässigkeit der Anlage sollten den Anwohnern die Mittel für Schallschutzfenster oder andere schallmindernde Vorrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Jede Entscheidung für oder gegen ein „Windrad“ sollte unter Beachtung der Vorgaben über die in einer Rechtsverordnung festzulegenden erforderlichen Abstände eine gerechte, nachvollziehbare Einzelfallentscheidung sein [129].

[121] Rehfeldt (Fn.67), S. 1 ff.

[122] Siegener Zeitung v. 17.2.1997.

[123] So aber in der Siegener Zeitung v. 17.2.1997.

[124] Mindestabstände, die allerdings vielfach zu gering sein dürften, ergeben sich aus folgenden einfachgesetzlichen Regelungen: BauO NRW, §§ 8, 8a BNatSchG, §§ 4–6 LandschaftsG, § 22 BImSchG, § 9 i.V.m. § 21 DenkmalschutzG, § 9 BundesfernstraßenG und § 25 Straßen- und WegeG NRW, §§ 12–18a LuftVG, § 31 WasserstraßenG, §§ 2, 3 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung – SchutzbereichG – Runderlaß NRW, IV. 2.4 und V.). Der Runderlaß NRW (s. Fußn.2) enthält in Abschnitt IV. 2.4 darüber hinausgehende „Abstandsempfehlungen“; für Siedlungsgebiete sind dies 500 m; vgl. auch OVG Münster (Fn.117).

[125] So aber Nyegaard (Fn.75), Abschnitt 8, mit der Forderung eines Mindestabstandes von 400 m für Anlagen bis 250 kW und 1500 m für alle größeren Anlagen und Windparks. Wie gerade mit einer derartigen Grobeinteilung der an sich begrüßenswerte Schallgrenzwert von 40 dB(A) für die Anwohner erreicht werden soll, ist nicht ersichtlich.

[126] Handbuch Windenergie, S. 244.

[127] Einzelheiten: Runderlaß NRW, V. 2.

[128] Alt, S. 15; Rehfeldt (Fn.67), S. 6f.

[129] Der Gedanke der „nachvollziehenden Abwägung“ der vom Gesetzgeber für den konkreten Einzelfall angeblich vorgegebenen Lösung wurde oben bereits abgelehnt.